Betriebsvorschrift für die Verwendung von Rollfahrzeugen

(Rollvo)

– Ausgabe 2012 –

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen

VERBAND DEUTSCHER VERKEHRSUNTERNEHMEN
Hauptstadtbüro Berlin

VDV-Hauptstadtbüro Berlin · Leipziger Platz 8 · D-10117 Berlin

Unser Zeichen: EB
Ihr Ansprechpartner: Dipl.-Volksw. Götz Walther
Telefon-Durchwahl: (030) 39 99 32-13
Fax: (0221) 57979-8213
E-Mail-Adresse: walther@vdv.de

Anwender der
Betriebsvorschrift für die
Verwendung von Rollfahrzeugen (Rollvo)

Datum: Berlin, 19.12.2012

Betriebsvorschrift für die Verwendung von Rollfahrzeugen (Rollvo) – Ausgabe 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Ausgabe 2012 der Betriebsvorschrift für die Verwendung von Rollfahrzeugen (Rollvo) ersetzt die bisherige Ausgabe 1972. Im Hinblick auf den Einsatz von Rollfahrzeugen konkretisiert die Rollvo die in § 4 Abs. 3 AEG in Verbindung mit § 2 ESBO normierten Verantwortlichkeiten der schmalspurigen Eisenbahnen, den Eisenbahnbetrieb sicher zu führen.

Unter Federführung des Ausschusses für Eisenbahnbetrieb im VDV (AEB) hat das VDV-Mitgliedsunternehmen Harzer Schmalspurbahnen GmbH die Rollvo einer Aktualisierung unterzogen. Im Gelbdruckverfahren wurden die Eisenbahnaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, alle Eisenbahnen im Geltungsbereich der ESBO und weitere Fachleute in die Überarbeitung einbezogen.

Der VDV hat im Dezember 2012 die Eisenbahnaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder über die Veröffentlichung der Rollvo, Ausgabe 2012, unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Götz Walther
Fachbereichsleiter

Geschäftsführung:
Harzer Schmalspurbahnen GmbH
Friedrichstraße 151
38855 Wernigerode

Herausgeber:
Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)
Fachbereich – EB –
Kamekestraße 37 - 39
50672 Köln,
www.vdv.de

Dieses Regelwerk ist urheberrechtlich geschützt.

Verteilungsplan

Eisenbahn-Bundesamt
Landeseisenbahnaufsicht
Eisenbahnbetriebsleiter/ Betriebsleiter
örtliche Betriebsleiter
Dienststellen für den Betriebsdienst
Dienststellen für die Fahrzeugtechnik
Dienststellen für die Infrastruktur
Zugpersonal
Rangierpersonal

Verteilungsplan

LEA	= Landeseisenbahnaufsicht
EBL	= Eisenbahnbetriebsleiter/ Betriebsleiter
ESBO	= Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
FV-NE	= Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
SbV	= Sammlung betrieblicher Vorschriften

Berichtigungen

Nummer des Berechtigungs-blatts oder Nachtrags	gültig ab	berichtigt	
		am	durch
Vollständiger Neudruck 2012		*eingearbeitet*	

Änderungen im Vergleich zur Ausgabe 1972 sind eingearbeitet und durch ein „•“ am Seitenrand hervorgehoben.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Präambel		5
§ 1	Allgemeines	5
§ 2	Beschränkung bei Benutzung von Rollfahrzeugen	5
§ 3	Verladen der Regelspurwagen auf Rollfahrzeuge	6
§ 4	Kuppeln der Rollfahrzeuge	7
§ 5	Befördern der Rollfahrzeuge in Zügen	7
§ 6	Abladen der Regelspurwagen von den Rollfahrzeugen	9
§ 7	Be- und Entladung sowie Rangieren beladener Rollfahrzeuge	9
§ 8	Befördern unbeladener Rollfahrzeuge	9
§ 9	Untersuchungsfristen	10

(bleibt frei)

Präambel

Die Betriebsvorschrift für die Verwendung von Rollfahrzeugen konkretisiert die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 2 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (ESBO) normierten Verantwortlichkeiten der Eisenbahnen, den Eisenbahnbetrieb sicher zu führen.

§ 1
Allgemeines

(1) Rollfahrzeuge sind Nebenfahrzeuge, mit denen Regelspurwagen auf Schmalspurbahnen befördert werden. Es wird zwischen Rollböcken und Rollwagen unterschieden.

(2) Auf **Rollböcken** werden zweiachsige Regelspurwagen derart befördert, dass je eine Achse des Regelspurwagens von einem Rollbock aufgenommen wird. Mehrachsige Wagen und Drehgestellwagen können auf Rollböcken nur befördert werden, wenn der Achsstand der Wagen bzw. der Drehgestelle es ermöglicht.

Auf **Rollwagen** können zwei- und mehrachsige Regelspurwagen verladen werden. Wenn ein Rollwagen zur Aufnahme eines Wagens nicht ausreicht, wird jedes Drehgestell oder jede Radgruppe von einem Rollwagen aufgenommen.

(3) An den Rollfahrzeugen sind Ordnungsnummern anzubringen. Bei Verwendung von Rollfahrzeugen mit verschiedener Tragfähigkeit ist diese zu kennzeichnen. Die Kennzeichen und ihre Bedeutung sind in der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) bekanntzugeben.

(4) Falls für verladene Regelspurwagen einschließlich Ladung Lichtraumbeschränkungen bestehen, sind diese vom Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) in der SbV bekanntzugeben. Hierbei ist festzulegen, in welcher Weise die Einhaltung der Lichtraumbeschränkung nachzuprüfen ist.

(5) Die Bestimmungen der Rollvo gelten unabhängig von der Bremsbauart der Rollfahrzeuge. Erforderliche Ausführungsbestimmungen für bestimmte Bremsbauarten gibt der EBL bekannt.

§ 2
Beschränkung bei Benutzung von Rollfahrzeugen

(1) Die Gleisüberhöhung in Bögen darf höchstens betragen:
– 40 mm bei einer Spurweite von 750 mm,
– 80 mm bei einer Spurweite von 1000 mm.

(2) Regelspurwagen, die offensichtlich einseitig beladen sind, dürfen nicht befördert werden.

(3) Bei heftigem Sturm ist die Beförderung von Regelspurwagen auf Rollfahrzeugen verboten. Ob bei starkem Wind Regelspurwagen befördert werden dürfen, entscheidet in Zweifelsfällen der örtliche Betriebsleiter (öBl).

§ 3
Verladen der Regelspurwagen auf Rollfahrzeuge

(1) **Verladen auf Rollböcke**

Regelspurwagen werden über ein regelspuriges Verladegleis, in das ein Schmalspurgleis vertieft eingelegt ist (Rollbockgrube), auf Rollböcke verladen.

An den unter den Regelspurwagen stehenden Rollböcken werden die Mitnehmergabeln so aufgerichtet, dass sie die Achsen der Regelspurwagen fassen, ohne die Achsen festzulegen. Dann wird der Regelspurwagen in Richtung der Schmalspurbahn verschoben, bis sich seine Räder auf die Tragschemel der Rollböcke aufsetzen. Erst dann sind die Achsen und Räder der Regelspurwagen durch etwa vorhandene Vorrichtungen auf den Rollböcken zu befestigen.

Bei Wagen besonderer Bauart ist darauf zu achten, dass tiefliegende Wagenteile beim Aufbocken nicht beschädigt werden. Andere Verfahrensweisen regelt der EBL (abweichende Bauart der Rollböcke).

(2) **Verladen auf Rollwagen**

Regelspurwagen werden auf Rollwagen von einer Rampe aus verladen. An diese schließt sich ein tiefer gelegtes Schmalspurgleis so an, dass die Oberkante der Fahrbahn des Rollwagens mit dem Regelspurgleis der Rampe bündig liegt.

Die Rollwagen sind beim Beladen mit Regelspurwagen unmittelbar am Regelspurgleis festzulegen.

Die Rollwagen sind an den Längsträgerenden gegen Kippen zu sichern, beim Beladen mehrerer Rollwagen sind diese untereinander zu verbinden und einzeln gegen Kippen zu sichern. Die dazu nötigen Anweisungen erteilt der EBL in der SbV.

Die Regelspurwagen werden so auf die Rollwagen geschoben, dass die Rollwagenachsen möglichst gleichmäßig belastet sind. Dann werden die Regelspurwagen nach Anweisung des EBL in der SbV gegen eine Bewegung auf den Rollwagen gesichert.

Bei Drehgestellwagen, die auf zwei Rollwagen verladen werden, wird nur ein Drehgestell festgelegt; die beiden Rollwagen sind zu kuppeln. Das zweite Drehgestell darf weder festgelegt noch abgebremst sein, damit beim Durchfahren von Bögen Entgleisun-

gen durch Zwängen vermieden werden; dessen Radvorleger sind soweit möglich in ausreichendem Abstand von den Rädern des Drehgestells zu befestigen.

(3) Damit Drehgestelle der Regelspurwagen in den Gleisbogen genügend ausschlagen können, müssen Ketten sowie Bremsstangen, die den Anschlag begrenzen, ausgehängt werden.

Drehgestellwagen, deren Bauart keinen genügenden Ausschlag der Drehgestelle zulässt, dürfen nicht auf zwei Rollwagen verladen werden.

(4) Wenn kein anderer Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb bestimmt ist, hat sich der Zugführer davon zu überzeugen, dass die Regelspurwagen vorschriftsmäßig und sicher auf den Rollfahrzeugen verladen sind.

§ 4
Kuppeln der Rollfahrzeuge

(1) **Beladene Rollböcke** werden mit den Schmalspurfahrzeugen, die keine Regelspur-Zug- und Stoßeinrichtungen haben, entweder mit Zwischenwagen oder Kuppelstange verbunden. Untereinander werden die Rollböcke über die Regelspur-Zug- und Stoßeinrichtung der auf den Rollböcken befindlichen Regelpurwagen gekuppelt; dies gilt auch für die Verbindung zwischen aufgebockten Regelpurwagen und Schmalspurfahrzeugen, die mit Regelspur-Zug- und Stoßeinrichtung versehen sind. Dabei ist so lose zu kuppeln, dass der Bogen mit dem kleinsten Halbmesser ohne Gefahr durchfahren werden kann. Ist das nicht möglich, so ordnet der EBL das Kuppeln durch Kuppelstangen in der SbV an.

(2) Leere Rollböcke werden untereinander und mit anderen Schmalspurfahrzeugen mit kurzen Kuppelstangen gekuppelt.

(3) **Rollwagen** ohne Zug- und Stoßeinrichtung müssen mit Kuppelstangen gekuppelt werden. Zwischen beladenen Rollwagen müssen die Stangen so lang sein, dass sich die Puffer der Regelspurwagen in dem Bogen mit dem kleinsten Halbmesser nicht berühren.

(4) Kuppelstangen mit einer Masse ≥ 25 kg sollen nicht von einem Mitarbeiter allein getragen werden. Das Einhängen der Kuppelstangen beim Kuppeln kann durch einen Mitarbeiter erfolgen.

§ 5
Befördern der Rollfahrzeuge in Zügen

(1) Für die Länge der Züge gilt § 32 der FV-NE.

Bei der Ermittlung der Achsenzahl werden für jedes Rollbockpaar oder für jeden Rollwagen vier Achsen berechnet.

Abweichende Regelungen für sechsachsige Rollwagen gibt der EBL bekannt.

(2) Werden Schmalspurfahrzeuge mit beladenen Rollböcken ohne Zwischenwagen verbunden, bestimmt der EBL in der SbV die Höchstlast, die dieser Verbindung folgen darf.

(3) Bei Bogen mit einem Halbmesser unter 100 m und bei starkem Gefälle bestimmt der EBL in der SbV die Reihung der Wagen oder die Zahl der schweren Wagen, die leichten Wagen folgen dürfen.

(4) Die Höchstgeschwindigkeit für Züge mit Rollfahrzeugen beträgt
– 30 km/h bei einer Spurweite von 1000 mm.
– 20 km/h bei einer Spurweite von 750 mm.

In Bogen mit einem Halbmesser unter 100 m darf die Geschwindigkeit höchstens 20 km/h betragen. Wenn örtliche Verhältnisse oder der Zustand der Bahn Einschränkungen erfordern, erlässt der EBL in der SbV zusätzliche Bestimmungen. Höhere Geschwindigkeiten sind mit Zustimmung der LEA möglich und durch den EBL in der SbV zu regeln.

(5) Züge mit Rollfahrzeugen, die nicht durchgehend mit Zug- und Stoßeinrichtung gekuppelt sind, dürfen nicht nachgeschoben werden.

(6) Bei luftgebremsten Zügen können die Luftleitungen der Regelspurwagen benutzt werden. Die Bremsapparate der Regelspurwagen sind dann auszuschalten.

• (7) Eigen- und Bremsgewicht der Rollfahrzeuge sind am Rollfahrzeug anzuschreiben oder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung und ihre Bedeutung sind in der SbV bekanntzugeben.

Wenn in der SbV Eigen- und Bremsgewicht einheitlich festgesetzt sind, kann Anschrift und Kennzeichnung unterbleiben.

• (8) Hinter der Schlussbremse dürfen abweichend von VDV-Schrift 757, Teil B, Modul
• 915.0101Z01 1 in einer geringeren maßgebenden Neigung als 1 : 100 hinter der letzten wirkenden Bremse acht Rollfahrzeugachsen mit höchstens 60 t Gesamtgewicht laufen.

(9) Bei der Beförderung von Wagen mit hoher Schwerpunktlage, z. B. Kesselwagen, Fz-Wagen, ist besondere Vorsicht geboten. Sie dürfen nur unter folgenden Bedingungen befördert werden:
• a) Spurweite mindestens 750 mm;
b) gute Gleislage;
c) größte Überhöhung 50 mm;
d) kleinster Bogenhalbmesser 50 m;
auf kleineren Halbmessern kann die Beförderung auf Grund von Fahrversuchen nach Prüfung durch die LEA zugelassen werden;
e) Höchstgeschwindigkeit 10 km/h, in Weichen- und Gleisbogen unter 100 m Bogenhalbmesser Schrittgeschwindigkeit;

f) bei Sturm (Windgeschwindigkeit von 20 m/sec und mehr) ist die Beförderung verboten.

(10) Die Beförderung langer Gegenstände mit Schutzwagen ist nur zugelassen, wenn im Bogen kein Druck auf die Seitenwände der Schutzwagen zu erwarten ist.

(11) Beim Ausfüllen der Wagenliste nach Anlage 18 der FV-NE sind bei Rollfahrzeugen einzutragen:

- in Spalte 3 die Anzahl der beförderten Rollfahrzeugachsen,
- in Spalte 5a das Gewicht der Ladung des Regelspurwagens,
- in Spalte 5b das Gesamtgewicht des Regelspurwagens + Gewicht der Rollfahrzeuge

§ 6
Abladen der Regelspurwagen von den Rollfahrzeugen

(1) Beim Abladen der Regelspurwagen von Rollböcken sind vor dem Aufschieben auf das Regelspurgleis vorhandene Befestigungsmittel an den Rollböcken zu lösen, damit sich die Regelspurachsen drehen können. Sobald sich der Regelspurwagen auf das Regelspurgleis gesetzt hat, werden die Mitnehmergabeln heruntergeklappt.

(2) Zum Abladen der Regelspurwagen von Rollwagen sind die Rollwagen unmittelbar am Regelspurgleis festzulegen.

Die Rollwagen sind an den Längsträgerenden gegen Kippen zu sichern, beim Entladen mehrerer Rollwagen sind diese untereinander zu verbinden und einzeln gegen Kippen zu sichern. Die dazu nötigen Anweisungen erteilt der EBL in der SbV.

Vor dem Beginn des Abladens werden die Radvorleger entfernt.

§ 7
Be- und Entladung sowie Rangieren beladener Rollfahrzeuge

(1) Zur Vermeidung einer Kippgefahr muss während der Be- und Entladung von Regelspurwagen, die auf Rollfahrzeugen stehen, auf gleichmäßige Verteilung der Last geachtet werden. Erforderlichenfalls muss der Regelspurwagen abgestützt werden. Dies muss bei der Entladung von kippfähigen Regelspurwagen immer geschehen.

(2) Müssen Rollfahrzeuge mit teilweise be- oder entladenen Regelspurwagen verschoben werden, so hat der Triebfahrzeugführer vor Beginn der Bewegungen für die gleichmäßige Beladung zu sorgen. Das Verschieben von Rollfahrzeugen mit einseitiger Ladung ist verboten.

(3) Beladene Rollfahrzeuge dürfen mit höchstens 10 km/h rangiert werden. Rangierfahrten oder Wagengruppen, die überwiegend beladene Rollfahrzeuge enthalten, dürfen ohne bediente Bremse in Neigungen von

mehr als 1 : 100 bis 1 : 50 = 16 Achsen
mehr als 1 : 50 = acht Achsen

stark sein. Abweichungen regelt der EBL.

(4) Abstoßen und Ablaufen lassen von beladenen Rollfahrzeugen ist verboten.

§ 8
Befördern unbeladener Rollfahrzeuge

(1) Für das Befahren von technisch nicht gesicherten Bahnübergängen - ausgenommen Feld-, Wald- und Fußwege - mit unbeladenen Rollfahrzeugen in Gruppen von mehr als zwei Rollwagen oder sechs Rollböcken sind vom EBL besondere Vorsichtsmaßnahmen zur besseren Erkennbarkeit durch den Straßenbenutzer in der SbV vorzusehen, z. B. Anstrahlen, Beleuchten, reflektierende Schilder.

(2) Unbeladene Rollfahrzeuge sollen bei Dunkelheit oder unsichtigem Wetter auf Bahnübergängen nicht stehen bleiben. Lässt sich dies nicht vermeiden, so sind technisch nicht gesicherte Bahnübergänge - ausgenommen Feld-, Wald- und Fußwege - durch Posten zu sichern.

(3) Bei Bahnübergängen mit Blinklicht- oder Lichtzeichenanlagen mit und ohne Halbschranken ist sicherzustellen, dass der Bahnübergang solange gesperrt bleibt, bis das letzte Fahrzeug ihn geräumt hat.

(4) Bei unbeladenen Rollfahrzeugen ist die Bremse auszuschalten.

§ 9
Untersuchungsfristen

(1) Rollfahrzeuge sind spätestens nach drei Jahren zu untersuchen; jedoch darf die Frist zwischen zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungen zweimal bis zu ein Jahr auf höchstens fünf Jahre verlängert werden, wenn festgestellt ist, dass der Zustand der Fahrzeuge dies zulässt. Längere Fristen sind mit Zustimmung der LEA möglich und durch den EBL in der SbV zu regeln.

(2) Rollböcke sind jährlich auf ihren betriebssicheren Zustand zu überprüfen.

(3) Über die Untersuchungen und Überprüfungen sind Aufzeichnungen